PLANZEICHENERKLÄRUNG

1.) FESTSETZUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9 (7) BBauG
Fett dar Änderungsfassung ausgenommene Teilgebiete	
ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 (1) 1 BBauG
WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 4 BauNVO
MI MISCHGEBIETE	§ 6 BauNVO
SONDERGEBIETE, DIE DER ERHOLUNG DIENEN	§ 10 BauNVO
SO = Ferienhausgebiete	§ 10 (4) BauNVO
SO = Wassersportanlagen	§ 10 (2) BauNVO
SONSTIGE SONDERGEBIETE	§ 11 BauNVO
SO = Werft	
SO = Werftanlagen + Werftbetriebsbetriebe	
SO = Hotel	
MAß DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 (1) 1 BBauG
I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	§ 16 BauNVO
0,25 GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 19 BauNVO
GR GRUNDFLÄCHE	§ 20 BauNVO
5.0 BAUMASSENZAHL	§ 21 BauNVO
GR GRUNDFLÄCHE IN m^2	§ 16 BauNVO
TH TRAUFHÖHE IN m ÜBER NN (ANGEBAUTE KELLERGESCHOSSE)	§ 16 BauNVO
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 (5) BauNVO
ALTER ZAHL ÄHNLICHER FLÄCHEN ZUORDNUNG → SIEHE ANGABE AUF DER PLANZEICHN.	§ 9 (1) 21 BBauG
BAUWEISE	§ 9 (1) 2 BBauG
O OFFENE BAUWEISE	§ 22 BauNVO
g GESCHLOSSENE BAUWEISE	§ 22 BauNVO
a1 NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG (ABWEICHENDE BAUWEISE = (ABGRENZUNG VON DER OFFENEN BAUWEISE SIND AUCH GEBÄUDE ÜBER 50,0 m GESAMTLÄNGE ZULÄSSIG!)	§ 22 (4) BauNVO
BAUGRENZE	§ 23 BauNVO
HAUPTVERKEHRSZUGE VERBINDLICH	§ 9 (1) 2 BBauG
ZAHL DACHNEIGUNG	§ 9 (4) BBauG
FD FULTDACH SD SATTELDACH ZD ZELTDACH	
WD WALMDACH KWD KÜPPELWALMDACH	
VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 (1)11+4 BBauG
STRASSENVERKEHRSFLÄCHE (GETRENNTE VERKEHRSARTEN)	SIEHE "STRASSENQUERSCHNITTE"
STRASSENVERKEHRSFLÄCHE (ALS MISCHFLÄCHE)	STRAßENAUSBAUTIEFE
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	MISCHLÄCHENGRÖSSE
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	BEDARFSPARKPLATZ (OHNE ABSAUG)
FESTSETZUNG VON ZUFAHRTEN	§ 9 (1) 4 BBauG
UNTERBRING VON FLÄCHEN FÜR NEBEN- + GEMEINSCHAFTSANLAGEN	
St = STELLPLÄTZE Gbh = GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE	
VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	§ 9 (1) 11 BBauG
FLÄCHEN FÜR VER+ ENTSORGUNGSANLAGEN	§ 9 (1) 12+14 BBauG
ELEKTRIZITÄT (UMSPANNWERK)	
TRAFO- + KABELSTATION	ABWASSER (GEPL. ORTSKLÄRANLAGE)
UNTERBRING VON FLÄCHEN F.MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE + ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT;(VGL.WIERZU AUCH BEGRÜNDUNG, ZIFFER 3.6 FF.)	§ 9 (1) 20 BBauG
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN	§ 9 (1) 15 BBauG
PARKANLAGE	SPIELPLATZ
HOCHWASSERSCHUTZANLAGE	BADESTRAND
SCHUTZWÜRDIGER NIEDERÖRNBER.	PRIVATE GRÜNFLÄCHE
WASSERFLÄCHEN HIER: HAFEN - INCL.VORH. MOLE -	§ 9 (1) 16 BBauG
WASSERFLÄCHEN HIER: VORHANDENER TEICH ZU ERHALTEN	§ 9 (1) 16 BBauG
PLANUNGS ZU ERHALTENDE TERRASSENGRÜNE	VORH. GRABEN / OFFENE VORFLUT
FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN (SIEHE TEXT TEIL -B-; ZIFFER 5.0 BZW. ZUL. MEHRANGABE AUF DER PLANZEICHNUNG)	§ 9 (1) 17 BBauG
FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	§ 9 (1) 18 BBauG
FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT HIER: -BROCHDENKIL- (NATURERLASSEN)-	§ 9 (1) 18 BBauG
ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 (1) 25+b BBauG
FLÄCHE MIT DER PFLICHT ZUM ANPFLANZEN V. BÄUMEN + STRÄUCHERN ; HIER:ABSCHIRMUNGSGRÜN	
VORHAND. EINZELBÄUME, ZU ERHALTEN BZW. MITTELFRISTIG DURCH ANDERE ART ERSETZEN.	
PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN	BAUM- + STRAUCHARTEN;(SIEHE NR. 4.)
PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON BAUMGRUPPEN	
PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON HECKEN (GRUNDSTÜCKSGRÄNZE +-ZUFÄHRTEN ABGRENZUNGEN)	
KNICKERHALTUNG	
KNICKENSANPFLANZUNG	
GEPLANTE GLIEDERUNGSSANPFLANZUNGEN	
FÜHRUNG UNTERIRD. ELT.-VERSORG.KOLD.	§ 9 (1) 13 BBauG
FÜHRUNG OBERIRD. ELT.-VERSORG.ANLG.	§ 9 (1) 13 BBauG
KENNTNIS FORT.REV.BERREITS ANDER BETRIEB GESETZTE ELT.VERS.LTG.	
2.) NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN	
ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET	§ 9 (5) BBauG
(FLÄCHEN, BEI DENEN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN ODER BEI DENEN BESONDERE SICHERUNGSMAßNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN ERFORDERLICH SIND).	
3.) DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN	
HERKÖPFE FÜR VERKEHRSFLÄCHENFÜHRUNG (RADIUSANGABE IN METERN)	
SICHTDREIECKE MIT KONSTRUKTIONSANGABE IN METERN IN ABHÄNGIGKEIT VON V = km/h	
VORHANDENE FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN	
ELT.-LEITUNG - STANDART LEITUNGSMAST - KE = KABELENDE	
WIESE	ÖFFENT/VERKEHRTE VORFLUT M.NR.D.VERBANDSGEWÄSSERS
AUF 20,00 m BREITE (REDUZIERTER) SCHUTZSTREIFEN VON BRUCHWALD, LT. § 3 LWG ZUM SCHUTZE DES WALDES,MOORE UND HEIDEN	
50,00 m BREITER ERHOLUNGSSCHUTZSTREIFEN (GEMÄß § 46 LPlLwG)	
ABSTRAHLBERER BEBAUUNGSVORSCHLAG	
ZULÄSSIGER EMISSIONSSPEKTR. SIEHE TEXT TEIL -B-; ZIFFER 9.0 / 9.1	
VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
KÜNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
IN ABSICHT GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN/NUTZUNGSGRENZEN	
HÖHENLINIE	
BÖSCHUNG	

TEIL -B- TEXT

GÜ GILT DIE BauNVO IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763)

1.0 VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN.(§9(1)10 BBauG)
1.1 SICHTDREIECKE.
INNERHALB DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN -SICHTDREIECKE- SIND NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN IM SINNE DES §14 ABS. 1+2 BauNVO SOWIE STELL- ODER PARKPLÄTZE UNZULÄSSIG. EINFRIDIGUNGEN UND STRAUCHHECKEN DÜRFEN EINE HÖHE VON 0,70 m ÜBER FAHRBAHNRÄNDERKANTE NICHT ÜBERSCHREITEN.
HIERVON AUSGENOMMEN SIND VORHAND. + ZU ERHALTENDEN BAUMBESTAND SOWIE NEUANPFLANZUNGEN MIT EINER KRONENANSATZHÖHE VON ÜBER 2,00 m .
2.0 ANSCHLUß ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN.(§9(1)11 BBauG)
2.1 MINDESTABSTAND VON EINFRIEDIGUNGEN.
EINFRIEDIGUNGEN MÜSSEN VON DEN ÄUßEREN FAHRBAHNRÄNDERN DER AUF DER PLANZEICHNUNG UNTER "STRAßEN-+WEGEPROFILE" JEWEILS ANGEGEBENEN MINDESTABSTAND VON 1,00 m BZW. 0,50 m EINHALTEN.
3.0 BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN.(§9(4)BBauG + §82(1)BO V.24.02.1983)
3.1 EINFRIEDUNGSARTEN
IN ALLEN MI-TEILGEBIETEN (TG -1-BIS-6-), DER VERSORGUNGSFLÄCHE "UNSPANNDERK" SOWIE ALLEN SO-FERIENHAUSGEBIETEN (TG -A-BIS-F-) UND DEN TEILGEBIET -F- SIND DIE EINFRIEDIGUNGEN ZUM ÖFFENTLICHEN STRAßEN- + WEGRAUM NUR AUS GESCHNITTENE HECKEN MITTELS FELDAHORN (Acer campestre) ZULÄSSIG ; HÖHE = 1,20 m .
3.2 DACHEINDECKUNG ;
ZULÄSSIG SIND FÜR DIE MI-TEILGEBIETE 1,2,2a,5 + 6, DER VERSORGUNGSFLÄCHE "UNSPANNDERK" SOWIE FÜR DAS SO-GEBIET "WASSERSPORTANLAGEN", DEN SO-FERIENHAUSGEBIETEN -A- BIS -E- UND DEN TEILGEBIET -F- SOWIE FÜR DAS SO-GEBIET "HOTEL" NUR R O T E PFANNENEINDECKUNGEN .
3.3 ABÄNDERUNGSGESTALTUNG:
ZULÄSSIG SIND BEI BAUVT- + NEBENANLAGEN IN DEN MI-TEILGEBIETEN -5- + -6-, DER VERSORGUNGSFLÄCHE "UNSPANNDERK" , DEM SO-GEBIET "WASSERSPORTANLAGEN", DEN SO-FERIENHAUSGEBIETEN -A- BIS -E- UND DEM TEILGEBIET -F- NUR ROTE - ROTBRAUNE ZIEGELVERBLENDSTEINE .
UNTERGEORDNETE FASSADENTEILE (BIS MAX. 40% DER GESAMTAUßENWANDFLÄCHE INCL. DER FENSTER+. TÜR+ + TORFLÄCHEN GERECHNET) SIND MIT GENREICHTER HOLZ- BZW. STÜLPSCHALUNG MIT DUNKELTÖNIGEM ANSTRICH - (DUNKELBRAUN -OLIV+ + -BRAUN-) ZULÄSSIG.
4.0 STELLPLÄTZE UND GARAGEN.(§ 9 (1) 4 BBauG)
STELLPLÄTZE UND GARAGEN SIND IN ALLEN MI-TEILGEBIETEN (TG -1- BIS -6-), DER VERSORGUNGSFLÄCHE "UNSPANNDERK" SOWIE DEN WA-TEILGEBIETEN -1+ + -2+1+ IM VORGARTENBEREICH, D.H., ZWISCHEN (FRANKENBEGRENZUNGS-LINIE UND VORDERER BAUGRENZE UNZULÄSSIG.
5.0 UMFANG DER ERFORDERLICHEN AUFSCHÜTTUNGEN.(§9(1) 17 BBauG)
DIE IN DER PLANZEICHNUNG ENTSPRECHEND GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN SIND AUF + 2,00 m ÜBR AUFZUBAUEN, ANSTEIGENDE BÖSCHUNGEN ZUM ANSTEHENDEN GELÄNDE HIN. SIND MIT EINER NEIGUNG VON MINDESTENS 1 : 4 AUSZURÜNDEN. (VGL. HIERZU AUCH SYSTAGSCHNITTE 1+2 AUF DER PLANZEICHNUNG).
6.0 ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG.(§9(1) BBauG + §9(4) BBauG)
6.1 IN DEN SO-FERIENHAUSGEBIETEN (TEILGEBIETE -A- BIS -E-) SIND DIE WOHNUNGEN PRO WOHNHEIT (WE) MIT MAX. 60,00 m^2 GRUNDFLÄCHE ZULÄSSIG. DIE WOHNUNGEN SIND MIT MINDESTENS 24,0 m STARKEN WOHNGETRENNWÄNDEN ZU TEILEN. WOHNUNGSZUSAMMENLEGUNGEN SIND UNZULÄSSIG.
7.0 ABSCHEINBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN. (§ 19 BauNVO)
7.1 FÜR DAS MI-TEILGEBIET -2a- SIND DIE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE IM SINNE DES § 19 (3) BauNVO DIE FLÄCHENANTEILE DER AUßERHALB DES BAUGRENZUNGSTEILES FESTGESETZTEN STELLPLATZANLAGEN IM SINNE DES § 9 (1) 22 BBauG AUFGEBÄUD § 21a (2) BauNVO HINZUZURECHNEN.
8.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG. (§9 (1) 1 BBauG + § 11 BauNVO)
8.1 SONDERGEBIET "WERFT" (TEILGEBIETE -a- + -b-) :
DAS SONDERGEBIET "WERFT" DIENT VORWIEGEND DER UNTERBRINGUNG DER FÜR DEN WERFTBETRIEB ERFORDERLICHEN ANLAGEN + EINRICHTUNGEN. ZULÄSSIG SIND:
a) BETRIEBSEINRICHTUNGEN ALLER ART, LAGERHÄUSER + -EINRICHTUNGEN, LAGERPLÄTZE ff. DES INTERNDENSTSTÄGERS DER WERFT, SOWEIT SIE IN UNMITTELBAREN BEZUG ZU DIESER NUTZUNG STEHEN.
b) GESCHÄFTS-, BÜRO- + VERWALTUNGSRÄUME BZW. -EINRICHTUNGEN.
c) WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- + BERÄITSCHAFTSPERSONEN, FÜR BETRIEBS-INHABER + BETRIEBSLEITER SOWIE ERFORDERLICHE PERSONALEINRICHTUNGEN.
8.2 SONDERGEBIET "WERFTANLAGEN" + "WERFTMEHRNEBETRIEBE"
DAS SONDERGEBIET "WERFTANLAGEN" + "WERFTMEHRNEBETRIEBE" DIENT VORWIEGEND DER UNTERBRINGUNG DER GEMÄß ZIFFER 8.1 GENANNTEN ERFORDERLICHEN ANLAGEN + EINRICHTUNGEN FÜR DEN WERFTBETRIEB UND/ODER SOLCHE IN UNMITTELBAREN BEZUG HIERZU, JEDOCH ALS SELBSTÄNDIG GEFÜHRTE WERFTNEBENBETRIEBE. ZULÄSSIG SIND:
a) ALLE ANLAGEN + EINRICHTUNGEN GEMÄß ZIFFER 8.1 a) BIS c) ALS INNERHALB DES SONDERGEBIETES "WERFT" BETRIEBEN - ODER ALS HIERZU SELBSTÄNDIG GEFÜHRTE WERFTNEBENBETRIEBE.
8.3 SONDERGEBIET "WASSERSPORTANLAGEN".
DAS SONDERGEBIET "WASSERSPORTANLAGEN" DIENT VORWIEGEND DER UNTERBRINGUNG DER FÜR DEN WASSERSPORT ERFORDERLICHEN ANLAGEN + EINRICHTUNGEN; ZULÄSSIG SIND:
a) BETRIEBS- + SCHULUNGSEINRICHTUNGEN ALLER ART, LAGEREINRICHTUNGEN, LAGERPLÄTZE ff. - SOWEIT SIE DEN WASSERSPORTEINRICHTUNGEN WIE SEGELN, SURFEN UND TAUCHEN DIENEN.
b) GESCHÄFTS- BÜRO- + VERWALTUNGSEINRICHTUNGEN ZU A).
c) WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- + BERÄITSCHAFTSPERSONEN, FÜR BETRIEBS-INHABER + BETRIEBSLEITER SOWIE ERFORDERLICHE PERSONALEINRICHTUNGEN.
d) DER EIGENART DES GEBIETES ENTSPRECHENDE ANLAGEN + EINRICHTUNGEN ZUM BETREUNG + VERSORGUNG UND ZUM UNTERBRINGEN DER KÜRSTELLNEHMER.
8.4 SONDERGEBIET "HOTEL" .
DAS SONDERGEBIET "HOTEL" DIENT VORWIEGEND DER UNTERBRINGUNG EINES BETRIEBES DES BEHERBERGUNGSGEWERBES. WORÜ DIESE BETRIEB AUF DIE FREMDVERSORGUNG DER GÄSTE ABGESTELLT SEIN MUß. ZULÄSSIG SIND :
a) BETRIEBSEINRICHTUNGEN ALLER ART, SOWEIT SIE IN UNMITTELBAREM BEZUG ZUM HOTELBETRIEB STEHEN.
b) GESCHÄFTS- BÜRO- + VERWALTUNGSEINRICHTUNGEN ZU A).
c) WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- + BERÄITSCHAFTSPERSONEN, FÜR BETRIEBS-INHABER + BETRIEBSLEITER SOWIE ERFORDERLICHE PERSONALEINRICHTUNGEN.
8.5 BAUGRENZOTYCK "BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG"
HIER: ZENTRALE EINRICHTUNGEN ZUM SO-GEBIET "FERIENDÖRFER"
DIE BAUGRENZOTYCK "BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG" (TEILGEBIET -F-) DIENT DER UNTERBRINGUNG VON ZENTRALEN EINRICHTUNGEN FÜR DIE GRUNDVERSORGUNG DER SO-FERIENHÄUSERGEBIETE. (TEILGEBIETE -A+ BIS E-) .
... FORTSETZUNG ... SIEHE PLANZEICHNUNG TEIL -A-

4.) BAUM - +STRAUCHARTEN
(ERGÄNZUNG ZU DEN FESTSETZUNGEN GEMÄß § 25 ABS.2BauG)

BAUMSORTEN, ALLEEN + GEHÖLZE, ALLEENPFLANZUNGEN

- ESCHE (Fraxinus excelsior)
- ALS NEUANPFLANZUNG + ALS ERSATZ FÜR VORHAND. PAPPELN-
- SCHMALBLÄTTRIGE LINDE (Tilia cordata)
- WINTERLINDE (Tilia cordata)
- KOPFWEIDE (Salix alba)

FÄLLGRÜNE GRÜLZPFLANZUNGEN

GLIEDERUNGSPFLANZUNGEN MITTELS :

5 %	HAINBUCHE (Carpinus betulus)	10 %	KARTHÄUSER (Cornus sanguinea)
5 %	VOGELBEERE (Sorbus aucuparia)	10 %	HUNDSROSE (Rosa canina)
5 %	SCHNEEBALL (Viburnum opulus)	10 %	BERBITZE BEERE (Rosa glauca)
5 %	WEIßDORN (Crataegus monogyna)	15 %	HASEL (Corylus avellana)
15 %	SCHLEHDORN (Prunus spinosa)	5 %	HOLUNDER (Sambucus nigra)
10 %	PFAFFENHÜTCHEN (Euonymus europaeus)	5 %	WILDAPFEL (Malus silvestris)
5 %	FELDAHORN (Acer campestre)	2 %	WILDBIRNE (Pyrus communis)

PFLANZUNGEN AM FEUCHTEREN STANDORTEN :

30 %	ERLE (Alnus glutinosa)	10 %	HOLUNDER (Sambucus nigra)
15 %	LORBEERWEIDE (Salix petandra)	10 %	HASEL (Corylus avellana)
15 %	ÖHRENWEIDE (Salix aurita)	10 %	SCHNEEBALL (Viburnum opulus)
5 %	ESCHE (Fraxinus excelsior)	5 %	VOGELBEERE (Sorbus aucuparia)

KRÜCKENDANPFLANZUNGEN MITTELS :

5 %	ESCHE (Fraxinus excelsior)	5 %	WIEDAPFEL (Malus silvestris)
20 %	HASEL (Corylus avellana)	10 %	BERBITZE (Sambucus nigra)
15 %	ZWEIGRIF.WEISDORN (Crataegus oxyacantha)	15 %	SCHLEHDORN (Prunus spinosa)
10 %	HUNDSROSE (Rosa canina)	10 %	KARZWEIZE (Salix viminalis)
5 %	PFAFFENHÜTCHEN (Euonymus europaeus)	5 %	STIELEICHE (Quercus robur)

FLÄCHIGE BEPFLANZUNG IM BERECHN DER VERWALLUNG MITTELS :

20 %	SANDDORN (Hippophae rhamnoides)	5 %	STIELEICHE (Quercus robur)
15 %	HUNDSROSE (Rosa canina)	10 %	ZWEIGRIF.WEISDORN (Crataegus oxyacantha)
15 %	HECKENROSE (Rosa tomentosum)	10 %	VOGELBEERE (Sorbus aucuparia)
10 %	ZITTERPAPPEL (Populus tremula)		

HECKENPFLANZUNGEN MITTELS FELDAHORN (Acer campestre): HÖHE = 1,20 m .

TEIL - A - PLANZEICHNUNG M 1:1000

B - PLAN NR. 10 DER GEMEINDE LANDKIRCHEN AUF FEHMARN - KRS. OH

für den Ortsteil Fehmarnsund

GEBIETSBEZEICHNUNG : 'FEHMARNSUND'

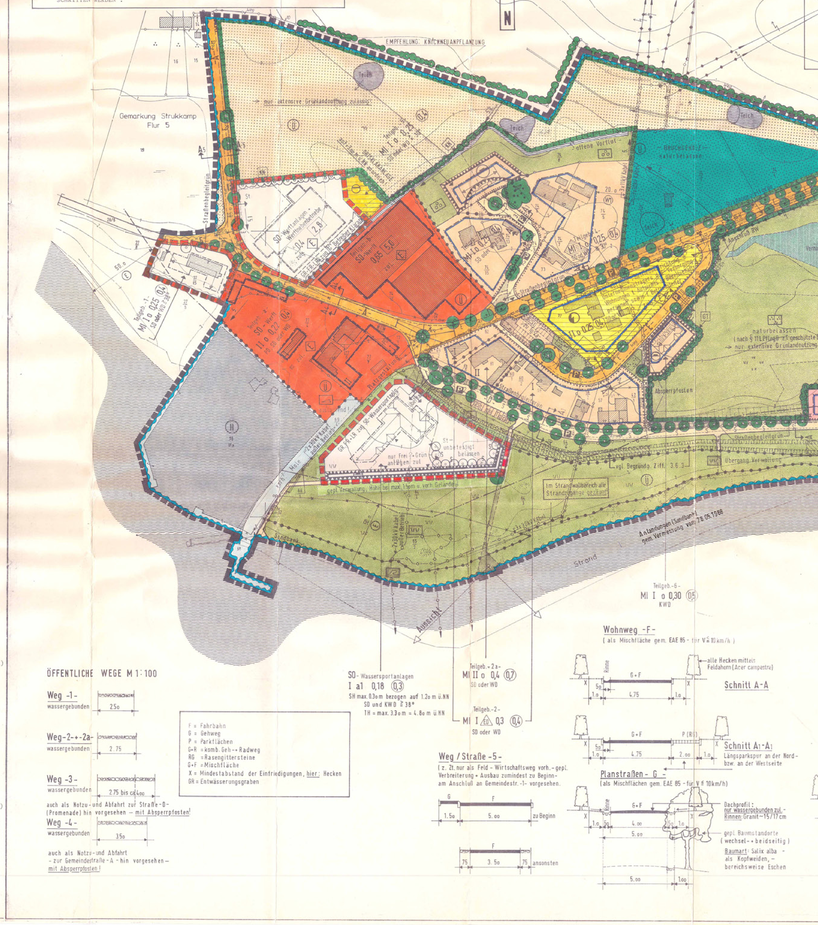

TEIL -B- TEXT - FORTSETZUNG -

ZULÄSSIG SIND :
a) BETRIEBSEINRICHTUNGEN ALLER ART - SOWEIT SIE IN UNMITTELBAREM BEZUG ZU DEN SO-FERIENHAUSGEBIETEN -A+ BIS -E- STEHEN - WIE Z.B. ANMELDUNGS-,BUCHUNGS-, SONST. DIENSTLEISTUNGS- + LAGERRÄUME .
b) WOHNUNGEN FÜR ANHÄNGIG BESCHÄFTIGTE + WIE Z.B. FÜR AUFSICHTS- + BERÄITSCHAFTSPERSONEN, FÜR BETRIEBSLEITER UND SONST. PERSONEN INCL. DER HIERFÜR ERFORDERLICHEN ALLGEM. PERSONALEINRICHTUNGEN.
c) EIN SELBSTÄNDIG GEFÜHRTES OHNE INTEGRIERTES CAFE/RESTAURANT INCL. ALLER ERFORDERLICHEN NEBEN-, LAGER- + SANITÄRRÄUME.
d) FREMDENZIMMER UND DAZUGEHÖRIGE NEBENEINRICHTUNGEN.
e) EIN LADEN FÜR DIE GRUNDVERSORGUNG DER SO-FERIENHAUS-TEILGEBIETE -A+ BIS -E-.
9.0 IMMISSIONSSCHUTZ. (§ 9 (1) 24 BBauG)
9.1 IN DEN SO-GEBIETEN "WERFT" (TEILGEBIETE -a- + -b-), DEM SO-GEBIET "WERFTANLAGEN + WERFTNEBENBETRIEBE" SOWIE DER FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN "UNSPANNDERK" DARF EIN FLÄCHENBEZOGENES LEISTUNGS-EMISSIONSPEGEL VON 60 dB(A) PRO m^2 AM TAGE + 45 dB(A) PRO m^2 IN DER NACHT NICHT ÜBER - SCHRITTEN WERDEN .

STRASSENPROFILE M 1:100

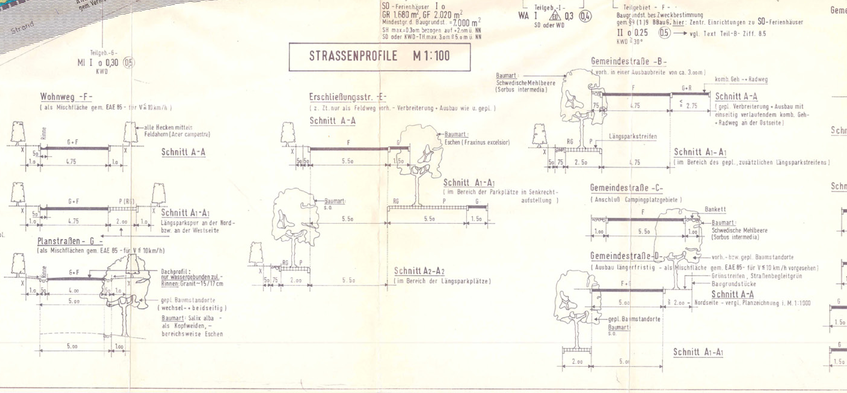

ÖFFENTLICHE WEGE M 1:100

SATZUNG DER GEMEINDE LANDKIRCHEN AUF FEHMARN - KRS.OH

ÜBER DEN **B-PLAN NR.10**
FÜR DEN ORTSTEIL FEHMARNSUND

GEBIETSBEZEICHNUNG : 'FEHMARNSUND'

AUFGRUND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG/BauGB) SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG (L B O) , UND NACH BESCHLUßFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 15.03.1988 , FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.10 LANDKIRCHEN - (ORTSTEIL FEHMARNSUND) 'FEHMARNSUND' - BESTEHEND AUS DEM PLANZEICHNUNG (TEIL A) M. 1 : 1.000 + DEM TEXT TEIL -B- ERLASSEN .

DER RÄUMLICHE GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES ERGIBT SICH AUS DER PLANZEICHNUNG UND UMFAßT DIE IN DER GEMARKUNG AVENDORF FLUR 5 BELEGENEN GRUNDSTÜCKE INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 10 .

DER SATZUNG ÜBER DIESE BEGRÜNDUNG (ANLAGE 1), DAS GRÜNORDNERISCHE EIGENTÜMERVERZEICHNIS (ANLAGE 2) SOWIE EIN ÜBERSICHTSPLAN (ANLAGE 3) I.M. 1 : 5.000 BEIGEFÜGT .

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 15.03.1988 .
DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST IM 'FEHMARNSCHEN TAGEBLATT' AM 15.03.1988 ERFOLGT .
2446 BURG AUF FEHMARN, DEN 15.03.1988

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 2a ABS.2 BBauG 1976/79 IST AM 11.11.1987 , BURGERSTUBE MÖRKER
2446 BURG AUF FEHMARN, DEN 20.JUNI 1988

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 09.07.1986/23.04.1987 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.
2446 BURG AUF FEHMARN, DEN 02.JUNI 1987

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 09.03.1987 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT .
2446 BURG AUF FEHMARN, DEN 02.JUNI 1987
ANTOSTERSTEER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DER BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VON 22.07.1987 BIS ZUM 22.08.1987 , WÄHREND DER ÖFFENTLICHEN DIENSTSTUNDEN IM AMT FEHMARN, ZIMMER -10- OFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE OFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DAß BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, IM 'FEHMARNSCHEN TAGEBLATT' ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN .
2446 BURG AUF FEHMARN, DEN 02.JUNI 1987
ANTOSTERSTEER

DER KATASTERMÄßIGE BESTAND AM 18.Mai 1988 , SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTENTWICKLUNGSPLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT .
2446 OLDENBURG, DEN 23. Juni 1988
Öffentl. Vermessungsingenieur

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄß DER STELLUNGNAHME DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 9.09.1987 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.
2446 BURG AUF FEHMARN, DEN 09.NOV.1987

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DEM PLANZEICHNUNG (TEIL -A-) UND DEM TEXT (TEIL -B-) WURDE AM 16.Mai 1988 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUß DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 16.Mai 1988 GEBILLIGT.
2446 BURG AUF FEHMARN, DEN 17.Mai 1988

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 ABS. 1 BAUGB MIT DER VERFÜGUNG VOM 18.04.1988 , AZ: 6.1-19.6.10-216-Ai DES LANDRATS DES KREISES OSTHOLSTEIN - KREISBAUAUFSICHT - GEMÄß § 6 ABS. 2 BAUGB - AZ: 6.3.5-216/ GEPRÜFT, DAß
- DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖßE BEHOBEN WORDEN SIND, (GELEGENTLICH SIND DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBERSEHEN WORDEN) .
2446 BURG AUF FEHMARN, DEN 15.Dez.1988
ANTOSTERSTEER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DEM PLANZEICHNUNG (TEIL -A-) UND DEM TEXT (TEIL -B-) WURDE AM 15.Dez.1988 VOM LANDRAT DES KREISES OSTHOLSTEIN - KREISBAUAUFSICHT - MIT VERFÜGUNG VOM 15.Dez.1988 , AZ: 6.1-19.6.10-216-Ai GENEHMIGT .
2446 BURG AUF FEHMARN, DEN 15.Dez.1988
ANTOSTERSTEER

DIE ANSCHRIFTENUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER VORRÄTIG IST UND VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN, SOWIE DIESE BETRIFFT AUF DIE ERGEBNISSE ZU ERHALTEN ist, sind am 30.11.1988 , IN FEHMARNSCHEN TAGEBLATT ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN (Amtl. Anz. Nr.49) IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN BEI ABWÄGUNG SOWIE AUF DEN RECHTSFOLGE (§ 215 ABS.2 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN .
2446 BURG AUF FEHMARN, DEN 15.Dez.1988
ANTOSTERSTEER

ENTWORFEN VON : STADTPLANER - ARCHITEKT BDA - DIPL.-ING. SIEGFRIED SENFFT - 2420 EUTIN - WALDSTRASE 05 TELEFON : 04521 /2316
2420 EUTIN, DEN 31. M A I 1984

BEBAUUNGSPLAN NR.10

M 1:1000

26|4|3

GEMEINDE **LANDKIRCHEN** AUF FEHMARN

PLANUNG : ARCHITEKT B D A - DIPL.-ING. SIEGFRIED SENFFT - 2420 E U T I N - WALDSTRASE 05 TELEFON : 04521 /2316

2420 E U T I N - DEN 31. M A I 1984

GEÄNDERT UND ERGÄNZT AM 1. 05.N O V E M B E R 1987
GEÄNDERT UND ERGÄNZT AM 2. 05.N O V E M B E R 1987
GEÄNDERT UND ERGÄNZT AM 3. 05.N O V E M B E R 1988